
	<h1>Schiedsrichtervollversammlung</h1> <h2>am 31.05.2010</h2> <h3>Information an alle Berliner Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter</h3>	
Sonderinfo 2	Kaj Schumann, Öffentlichkeitsmitarbeiter des SR-Ausschusses kaj.schumann@berlinerfv.de	10.05.2010

Liebe Schiedsrichter, liebe Schiedsrichterinnen,

anbei erhaltet Ihr die 19 Anträge an die Schiedsrichtervollversammlung zur Kenntnis (Stand der Anträge: Mittwoch, 5. Mai 2010). Durch die Geschäftsstelle und durch das Präsidialmitglied für Recht und Satzung, Jürgen Pufahl, wurde die Reihenfolge der Anträge geprüft und festgelegt, um einen inneren Zusammenhang und somit eine jeweilige Ergänzung der Anträge zu gewährleisten.

Euer Ömi Kaj

Schiedsrichter-Vollversammlung am 31. Mai 2010, 18.30 Uhr Technische Universität Berlin, Raum H104 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Schiedsrichter
2. Ehrung der verstorbenen Schiedsrichter
3. Grußwort des Präsidenten des BFV, Bernd Schultz
4. Grußwort des Präsidenten des LV Brandenburg und Schiedsrichter- Ausschuss-Vorsitzenden des NOFV, Siegfried Kirschen
5. Ehrungen
6. Bericht des Schiedsrichterausschusses über die Legislaturperiode 2007 – 2010 und Aussprache zu den Berichten
7. Anträge
 - 7.1. Schiedsrichterordnung
 - 7.2. Weitere Anträge
8. Wahl des Wahlleiters
9. Entlastung des Schiedsrichterausschusses
10. Neuwahlen
 - 10.1. Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss
 - 10.2. Landeslehrwart
 - 10.3. Referent des Beobachterstabes
 - 10.4. Referent des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (Erwachsenenspielbetrieb)
 - 10.5. Referent des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 2 (Jugendspielbetrieb)
 - 10.6. Referent für die Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.7. Referent für den Schiedsrichterinnenbereich
 - 10.8. Interessenvertreter zum Sport- und Verbandsgericht
11. Verschiedenes

Die Partner des Berliner Fußball-Verbandes e. V.:



Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Veränderung der Schiedsrichterordnung:

§ 1: Die Vollversammlung

[...]

7. Die Vollversammlung wählt folgende Mitglieder des SRA einzeln:

die/den Vorsitzende/n,

den Landeslehrwart,

die/den Geschäftsführer/in,

die/den Referentin/en des Schiedsrichter-Beobachtungswesens,

die/den Referentin/en des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (1. Herren Verbandsliga bis Kreisliga A),

die/den Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 2 (1. Herren Kreisligen B und darunter sowie Untere Herren),

die/den Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 3 (Jugend),

die/den Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 4 (Senioren)

die/den Frauenbeauftragte(n) für den Bereich der Schiedsrichterinnen

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss:

Der SRA setzt sich zusammen aus:

der/dem Vorsitzenden,

dem Landeslehrwart,

dem/der Geschäftsführer/in,

der/dem Referentin/en des Schiedsrichter-Beobachtungswesens,

der/dem Referentin/en des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (1. Herren Verbandsliga bis Kreisliga A),

der/dem Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 2 (1. Herren Kreisligen B und darunter sowie Untere Herren),

der/dem Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 3 (Jugend),

der/dem Referentin/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 4 (Senioren)

der/dem Frauenbeauftragten für den Bereich der Schiedsrichterinnen

dem/der gewählten Vertreter/in der Lehrgemeinschaften

§ 5 Schiedsrichter-Lehrstab

[...]

3. Der Schiedsrichter-Lehrstab erfüllt u.a. folgende Aufgaben

a) Ausbildung neuer Schiedsrichter

b) Weiterbildung der Schiedsrichter und Beobachter

c) Abnahme des schriftlichen Jahres-Regeltests

d) Betreuung und Einsatz der Schiedsrichter-Ausbilder

e) Koordination der Patenschaften

f) Bearbeitung SR-fremder Lehranfragen

g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften

[...]

7. Die Mitglieder aller Lehrgemeinschaftsleitungen tagen halbjährlich gemeinsam unter Leitung des SRA. Im Jahr der Vollversammlung wählen die LG-Leitungen aus ihren Reihen einen Vertreter für den Schiedsrichterausschuss. Auf den LG-Leiter-Treffen sind die Teilnehmer über wichtige Belange im Schiedsrichterwesen zu unterrichten Anfragen und Anträge der einzelnen Lehrgemeinschaftsleitungen sind zu beraten und zu beantworten.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, wenn die Versammlung Arbeitsaufträge oder sonstige Aufträge für den SRA beschlossen hat. Die Ergebnisse der Aufträge teilt der SRA den

Lehrgemeinschaftsleitungen schriftlich oder spätestens bei der nächsten Lehrgemeinschaftsleiter-Versammlung mit. Weitere Arbeitstagen können bei Bedarf durch den SRA einberufen werden.

Begründung:

Die bislang vorgesehene Konzentration aller Ansetzungsbereiche Herren im VSA auf eine Person widerspricht dem bei der letzten LG-Leiter-Tagung mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach Offenheit und Transparenz. Auch für die wichtigsten Entscheidungen im Schiedsrichterwesen - die Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse - muss dieses Prinzip gelten. Deshalb sollen gerade die Erfahrungen der einzelnen Klassen stärker in die Entscheidungsfindung des Schiedsrichterausschusses einfließen.

Ein weiteres Element hierzu ist die Schaffung eines neutralen Vertreters der Lehrgemeinschaften als Verbindungsperson zwischen den Interessen des Schiedsrichterausschusses und den LGs als Vertretern der Basis. Das in den letzten Diskussionen von vielen Schiedsrichtern vermisste Zusammenspiel von Ausschuss und LGs/Basis kann hierdurch gewährleistet werden.

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI im Lehrstab verortet werden.

Um die Transparenz im Schiedsrichterwesen zu erhöhen und die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien zu verbessern, sollte der Kontakt zwischen den Lehrgemeinschaftsleitungen und dem Schiedsrichterausschuss institutionell besser verankert und die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit protokolliert werden.

Antrag 2 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010

Antragsteller: LG Charlottenburg

Betreff: §2 der SRO

2

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Ergänzung der Schiedsrichterordnung:

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

[...]

6. In eine der vorgenannten Positionen im SRA können alle Berliner Schiedsrichter (gem. § 7 SRO) gewählt werden, die seit mindestens 10 Jahren Schiedsrichter sind oder seit mindestens einer Legislaturperiode als Schiedsrichter-Ansetzer, im Lehrstab, im Beobachter-Stab oder in einer Lehrgemeinschaftsleitung tätig waren.

7. Mitglieder des SRA dürfen selbst nicht als Schiedsrichter im Bereich der 1. Herren / 1. Frauen aktiv sein und keiner Lehrgemeinschaftsleitung angehören.

8. Die Position „Öffentlichkeitsmitarbeiter (ÖMI)“ darf nicht durch ein Mitglied des SRA bekleidet werden.

Begründung:

Die in § 2 Punkt 1 gewählte Formulierung „erfahren“ wird hierdurch genauer definiert. Wir erachten es für sinnvoll und wichtig, dass Mitglieder des SRA das Berliner Schiedsrichterwesen kennen und eigene Erfahrungen gesammelt haben.

Darüber hinaus wird Wert darauf gelegt, dass sich bereits im Vorfeld für das SRWesen engagiert wurde.

Die Tätigkeit in verantwortlicher Position im SRA kostet und erfordert Zeit. Deshalb sollten nur solche SR gewählt werden dürfen, die sich vordergründig um Ihre Aufgaben kümmern und diese dann erfolgreich ausführen. Ambitionierte und / oder Leistungs-Schiedsrichter könnten diese Aufgaben nicht mit dem gebotenen Aufwand erfüllen. Außerdem wären Schiedsrichter in den genannten Bereichen jeweils von Auf- und Abstiegsentscheidungen betroffen, die sie dann selbst durch ihr Stimmrecht beeinflussen können. Eine Trennung von „aktiven“ SR und Funktionären im Ausschuss ist auch deshalb erforderlich, um einem Interessenkonflikt vorzubeugen.

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI auch unabhängig vom SRA agieren.

Berlin, 26.04.2010

gez. Felix Zwayer

LG-Leiter

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Veränderung der Schiedsrichterordnung:

§ 5 Schiedsrichter-Lehrstab

[...]

4. Der Schiedsrichter-Lehrstab erfüllt u.a. folgende Aufgaben

- a) Ausbildung neuer Schiedsrichter
- b) Weiterbildung der Schiedsrichter und Beobachter
- c) Abnahme des schriftlichen Jahres-Regeltests
- d) Betreuung und Einsatz der Schiedsrichter-Ausbilder
- e) Koordination der Patenschaften
- f) Bearbeitung SR-fremder Lehnanfragen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Begründung:

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI im Lehrstab verortet werden.

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Ergänzung der Schiedsrichterordnung:

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

[...]

x. Die Position „Öffentlichkeitsmitarbeiter (ÖMI)“ darf nicht durch ein Mitglied des SRA bekleidet werden.

Begründung:

Die in § 2 Punkt 1 gewählte Formulierung „erfahren“ wird hierdurch genauer definiert. Wir erachten es für sinnvoll und wichtig, dass Mitglieder des SRA das Berliner Schiedsrichterwesen kennen und eigene Erfahrungen gesammelt haben.

Darüber hinaus wird Wert darauf gelegt, dass sich bereits im Vorfeld für das SRWesen engagiert wurde. Die Tätigkeit in verantwortlicher Position im SRA kostet und erfordert Zeit. Deshalb sollten nur solche SR gewählt werden dürfen, die sich vordergründig um Ihre Aufgaben kümmern und diese dann erfolgreich ausführen. Ambitionierte und / oder Leistungs-Schiedsrichter könnten diese Aufgaben nicht mit dem gebotenen Aufwand erfüllen. Außerdem wären Schiedsrichter in den genannten Bereichen jeweils von Auf- und Abstiegsentscheidungen betroffen, die sie dann selbst durch ihr Stimmrecht beeinflussen können. Eine Trennung von „aktiven“ SR und Funktionären im Ausschuss ist auch deshalb erforderlich, um einem Interessenkonflikt vorzubeugen.

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI auch unabhängig vom SRA agieren.

Berlin, 26.04.2010

gez. Felix Zwayer

LG-Leiter

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Veränderung der Schiedsrichterordnung:

§ 1: Die Vollversammlung

[...]

8. Die Vollversammlung wählt folgende Mitglieder des SRA einzeln:

die/den Vorsitzende/n,

den Landeslehrwart,

die/den Geschäftsführer/in,

die/den ReferentIn/en des Schiedsrichter-Beobachtungswesens,

die/den ReferentIn/en des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (1. Herren Verbandsliga bis Kreisliga A),

die/den ReferentIn/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 2 (1. Herren Kreisligen B und darunter sowie Untere Herren),

die/den ReferentIn/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 3 (Jugend),

die/den ReferentIn/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 4 (Senioren)

die/den Frauenbeauftragte(n) für den Bereich der Schiedsrichterinnen

Begründung:

Die bislang vorgesehene Konzentration aller Ansetzungsbereiche Herren im VSA auf eine Person widerspricht dem bei der letzten LG-Leiter-Tagung mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach Offenheit und Transparenz. Auch für die wichtigsten Entscheidungen im Schiedsrichterwesen - die Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse muss dieses Prinzip gelten. Deshalb sollen gerade die Erfahrungen der einzelnen Klassen stärker in die Entscheidungsfindung des Schiedsrichterausschusses einfließen.

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Veränderung der Schiedsrichterordnung:

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss:

Der SRA setzt sich zusammen aus:

der/dem Vorsitzenden,

dem Landeslehrwart,

dem/der Geschäftsführer/in,

der/dem ReferentIn/en des Schiedsrichter-Beobachtungswesens,

der/dem ReferentIn/en des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (1. Herren Verbandsliga bis Kreisliga A),

der/dem ReferentIn/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 2 (1. Herren Kreisligen B und darunter sowie Untere Herren),

der/dem ReferentIn/en des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 3 (Jugend),

der/dem ReferentIn/ten des Schiedsrichter- Ansetzungsbereiches 4 (Senioren)

der/dem Frauenbeauftragten für den Bereich der Schiedsrichterinnen

dem/der gewählten Vertreter/in der Lehrgemeinschaften

Begründung:

Für die wichtigsten Entscheidungen im Schiedsrichterwesen - die Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse - muss das Prinzip der Transparenz gelten. Ein weiteres Element hierzu ist die Schaffung eines neutralen Vertreters der Lehrgemeinschaften als Verbindungsperson zwischen den Interessen des Ausschusses und der Basis. Das in den letzten Diskussionen von vielen Schiedsrichtern vermisste Zusammenspiel von Ausschuss und LGs/Basis kann hierdurch gewährleistet werden.

Antrag 7 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); §1, Ziffer 7 Antrag: Änderung des § 1, Ziffer 7 (§2, 2)	7
---	----------

7. Die Vollversammlung wählt die **acht** Mitglieder des SRA einzeln:

- den Vorsitzenden,
- den Landeslehrwart,
- den Referenten des **Beobachterstabes**,
- **den Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches1 (Erwachsenenspielbetrieb)**,
- **den Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches2 (Erwachsenenspielbetrieb)**
- den Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 3 (**Jugendspielbetrieb**)
- **den Referenten für die Geschäftsführung/Öffentlichkeitsarbeit**,
- **den Referenten für den Schiedsrichterinnenbereich.**

gez. Gerhard Müller

Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 8 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); §2, Ziffer4 Antrag: Änderung des § 2, Ziffer 4	8
--	----------

4. Der SRA hat auf seiner konstituierenden Sitzung u. a.

- a) aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des SRA zu wählen,
- b) die Schiedsrichter-Ansetzer zu berufen, den Schiedsrichter-Ansetzungsbereichen, und den Spielklassen zuzuordnen und dem Präsidium zur Berufung vorzuschlagen,
- c) auf Vorschlag des Landeslehrwartes Schiedsrichter als Mitglieder in den Lehrstab zu berufen,
- d) Schiedsrichter als Leiter der Fördergruppen zu berufen,
- e) festzulegen, wer den SRA in Verbandsangelegenheiten vertritt,
- f) auf Vorschlag des Referenten des Beobachterstabes Schiedsrichter in den Beobachtungsstab zu berufen**

gez. Gerhard Müller

Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 9 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: LG Charlottenburg Betreff: §2 der SRO	9
---	----------

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Ergänzung der Schiedsrichterordnung:

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

[...]

- x. In eine der vorgenannten Positionen im SRA können alle Berliner Schiedsrichter (gem. § 7 SRO) gewählt werden, die seit mindestens 10 Jahren Schiedsrichter sind oder seit mindestens einer Legislaturperiode als Schiedsrichter-Ansetzer, im Lehrstab, im Beobachter-Stab oder in einer Lehrgemeinschaftsleitung tätig waren.*

Begründung:

Die in § 2 Punkt 1 gewählte Formulierung „erfahren“ wird hierdurch genauer definiert. Wir erachten es für sinnvoll und wichtig, dass Mitglieder des SRA das Berliner Schiedsrichterwesen kennen und eigene Erfahrungen gesammelt haben.

Darüber hinaus wird Wert darauf gelegt, dass sich bereits im Vorfeld für das SRWesen engagiert wurde. Die Tätigkeit in verantwortlicher Position im SRA kostet und erfordert Zeit. Deshalb sollten nur solche SR gewählt werden dürfen, die sich vordergründig um Ihre Aufgaben kümmern und diese dann erfolgreich ausführen. Ambitionierte und / oder Leistungs-Schiedsrichter könnten diese Aufgaben nicht mit dem gebotenen Aufwand erfüllen. Außerdem wären Schiedsrichter in den genannten Bereichen jeweils von Auf- und Abstiegsentscheidungen betroffen, die sie dann selbst durch ihr Stimmrecht beeinflussen können. Eine Trennung von „aktiven“ SR und Funktionären im Ausschuss ist auch deshalb erforderlich, um einem Interessenkonflikt vorzubeugen.

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI auch unabhängig vom SRA agieren.

Berlin, 26.04.2010

gez. Felix Zwayer

LG-Leiter

Antrag 10 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010

Antragsteller: LG Charlottenburg

Betreff: §2 der SRO

10

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Ergänzung der Schiedsrichterordnung:

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

[...]

x. Mitglieder des SRA dürfen selbst nicht als Schiedsrichter im Bereich der 1.Herren / 1. Frauen aktiv sein und keiner Lehrgemeinschaftsleitung angehören.

Begründung:

Die in § 2 Punkt 1 gewählte Formulierung „erfahren“ wird hierdurch genauer definiert. Wir erachten es für sinnvoll und wichtig, dass Mitglieder des SRA das Berliner Schiedsrichterwesen kennen und eigene Erfahrungen gesammelt haben.

Darüber hinaus wird Wert darauf gelegt, dass sich bereits im Vorfeld für das SRWesen engagiert wurde. Die Tätigkeit in verantwortlicher Position im SRA kostet und erfordert Zeit. Deshalb sollten nur solche SR gewählt werden dürfen, die sich vordergründig um Ihre Aufgaben kümmern und diese dann erfolgreich ausführen. Ambitionierte und / oder Leistungs-Schiedsrichter könnten diese Aufgaben nicht mit dem gebotenen Aufwand erfüllen. Außerdem wären Schiedsrichter in den genannten Bereichen jeweils von Auf- und Abstiegsentscheidungen betroffen, die sie dann selbst durch ihr Stimmrecht beeinflussen können. Eine Trennung von „aktiven“ SR und Funktionären im Ausschuss ist auch deshalb erforderlich, um einem Interessenkonflikt vorzubeugen.

Der Öffentlichkeitsmitarbeiter wird von uns als eine Art Berichterstatter über das SR-Wesen betrachtet und nicht als Organ des SRA. Deshalb sollte der ÖMI auch unabhängig vom SRA agieren.

Berlin, 26.04.2010

gez. Felix Zwayer

LG-Leiter

Beobachterstab und Beobachtungen der Schiedsrichter

1. Leiter des Beobachterstabes ist der Referent für das Beobachtungswesen.
2. Dem Beobachterstab gehören neben dem Referenten für das Beobachtungswesen jeweils ein Leitungsmittglied des Teams Leistungskader, der Fördergruppe 2, des JLK und der Koordinator für Sport -und Verbandsgerichtsangelegenheiten an.
3. Der Beobachterstab erfüllt u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Ansetzen von Beobachtungen der Schiedsrichter bei deren Spielleitungen,
 - b) Zur Beobachtung sollen Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter herangezogen werden, die über die notwendige Qualifikation verfügen. Einzelheiten regelt der SRA.
 - c) Qualitätsförderung der Schiedsrichterbeobachter,
 - d) Organisation von SR-Vertretungen beim Sport- und Verbandsgericht
4. Die Übernahme einer Beobachtung ist Pflicht und hat gemäß Beobachtungsrichtlinie **zu** erfolgen.
5. Die Beobachtungsbögen sind **innerhalb einer Woche** dem Referenten für das Schiedsrichter-Beobachtungswesen des SRA zuzusenden.
6. Der Beobachterstab wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Referenten für das Beobachtungswesen, der durch den SRA bestätigt wird. Ist der Referent für das Beobachtungswesen verhindert, an der Sitzung des SRA teilzunehmen, tritt für diese Sitzung an seine Stelle der Stellvertreter mit Stimmrecht im SRA.

gez. Gerhard Müller

Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Die Schiedsrichter-Vollversammlung beschließt folgende Veränderung der Schiedsrichterordnung:

§ 6 Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften

[...]

8. Die Mitglieder aller Lehrgemeinschaftsleitungen tagen halbjährlich gemeinsam unter Leitung des SRA. Im Jahr der Vollversammlung wählen die LG-Leitungen aus ihren Reihen einen Vertreter für den Schiedsrichterausschuss. Auf den LG-Leiter-Treffen sind die Teilnehmer über wichtige Belange im Schiedsrichterwesen zu unterrichten. Anfragen und Anträge der einzelnen Lehrgemeinschaftsleitungen sind zu beraten und zu beantworten.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, wenn die Versammlung Arbeitsaufträge oder sonstige Aufträge für den SRA beschlossen hat. Die Ergebnisse der Aufträge teilt der SRA den Lehrgemeinschaftsleitungen schriftlich oder spätestens bei der nächsten Lehrgemeinschaftsleiter-Versammlung mit. Weitere Arbeitstagen können bei Bedarf durch den SRA einberufen werden.

Begründung:

Um die Transparenz im Schiedsrichterwesen zu erhöhen und die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien zu verbessern, sollte der Kontakt zwischen den Lehrgemeinschaftsleitungen und dem Schiedsrichterausschuss institutionell besser verankert und die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit protokolliert werden. Ein weiteres transparentes Element ist die Schaffung eines neutralen Vertreters der Lehrgemeinschaften im SRA als Verbindungsperson zwischen den Interessen des Schiedsrichterausschusses und den LGs als Vertretern der Basis.

Antrag 13 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 6 Antrag: Ergänzung des § 6	13
--	-----------

Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften

9. Aus ihrer Mitte wählen die Lehrgemeinschaftsleitungen einen Beisitzer, der an den Sitzungen des SRA mit beratender Stimme teilnimmt.

gez. Gerhard Müller
Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 14 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 10, Ergänzung Ziffer 4 Antrag: Ergänzung des § 10, Ziffer 4	14
--	-----------

Einteilung der Schiedsrichter
Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:
Über Neueinstufungen während der Saison entscheidet der SRA.

gez. Gerhard Müller
Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 15 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 11, Ergänzung Ziffer 3 Antrag: Änderung des § 11, Ziffer 3	15
---	-----------

Schiedsrichter Fördergruppen
Ziffer 3 wird bei Annahme des Antrages 14 gestrichen.

gez. Gerhard Müller
Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 16 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Lehrgemeinschaft Marzahn Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 10, Ziffer 5 Antrag: Ergänzung des § 10	16
---	-----------

Einteilung der Schiedsrichter
5. Bisheriger Satz“ Soll eine Spielklasse übersprungen werden, ist die Zustimmung des SRA erforderlich“ wird gestrichen.
Dafür neuer Satz:
Zu allen Auf- und Abstiegsentscheidungen ist die Zustimmung des SRA erforderlich.

gez. Thomas Pust
LG-Leiter

Antrag 17 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Schiedsrichterausschuss Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 10 Antrag: Ergänzung des § 10	17
--	-----------

Einteilung der Schiedsrichter

6. Aktive Schiedsrichter, die Mitglied im SRA sind, haben bei Auf- und Abstiegsentscheidungen, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen, kein Stimmrecht.

gez. Gerhard Müller
Präsidialmitglied Schiedsrichterausschuss

Antrag 18 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Lehrgemeinschaft Marzahn Betreff: Schiedsrichterordnung (SRO); § 9, Ziffer 3 Antrag: Veränderung der Zeitdifferenz für freie Tage	18
--	-----------

Pflichten der Schiedsrichter

Wünscht der Schiedsrichter ansetzungsfreie Tage, hat er dies mindestens 25 Tage vorher dem Schiedsrichter-Ansetzer zu melden.

Begründung:

Die Zeit um Bitte der freien Tage von 6 Wochen bzw. 42 Tage ist auf Grund des heutigen Ansetzungsmodus nicht mehr zeitgemäß, da die Ansetzungen über das DFBnet laufen.

So sollten 3 Wochen plus X – Tage ausreichend sein

gez. Thomas Pust
LG-Leiter

Antrag 19 zur Schiedsrichter-Vollversammlung, 31. Mai 2010 Antragsteller: Lehrgemeinschaft Neukölln Betreff: Auftrag an den SRA	19
--	-----------

Der SRA wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass Zeiten des aktiven Schiedsrichters in einem Verein der Fachvereinigung Fußball e.V. im BSVB (Betriebssport) als anwendbare Zeit bei einer Mitgliedschaft im BFV - Verein berücksichtigt wird.

Diese soll in die Vereinbarung zwischen dem BFV und der Fachvereinigung Fußball e.V. im BSVB aufgenommen werden.

gez. Robert Wessel
LG-Leiter